

RS Vwgh 2005/5/18 2005/04/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 ist zwar das regelmäßige Betreiben einer Tätigkeit für die Annahme ihrer gewerbsmäßigen Ausübung entscheidend, es kommt aber nicht auf den Umfang an, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040070.X01

Im RIS seit

16.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at